

Hinweis

OGH 17.12.2019, 10 Ob 74/19h: Müll von Silvesterraketen als potenzielle Gefahr für Pferde

Nachbarrechtliche Unterlassungsklage gemäß
§ 364 Abs 2 ABGB erfolgreich

HEIKE RANDL

Der Gerichtshof bestätigt mit gegenständlichem Beschluss die Rechtsansicht der Vorinstanzen, wonach dann, wenn Silvesterraketen so abgefeuert werden, dass deren Überreste auf dem landwirtschaftlichen Grundstück des Nachbarn liegen bleiben und die Gefahr besteht, dass der Verdauungstrakt seiner Pferde verletzt wird, der Nachbar verlangen kann, dass das Abschießen von Raketen unterlassen wird.

In der Silvesternacht 2017/2018 feuerte der Sohn des Beklagten auf dessen Grundstück insgesamt rund 20 handelsübliche Raketen, die er zuvor in Metallrohre gesteckt hatte, senkrecht in die Luft. Der benachbarte Kläger, ein Landwirt, fand am Neujahrstag Reste dieser Raketen (Holzstäbe und Plastikummantelungen) auf seinem Carport bzw am Boden und warf diese auf das Grundstück des Beklagten. Im Juni 2018 fand er weitere Raketenreste in der angrenzenden Wiese, auf welcher er regelmäßig Heu für seine Pferde herstellt. In der Folge klagte der Landwirt seinen Nachbarn auf Unterlassung des Abschießens von Silvesterraketen auf seine Liegenschaft. Er führte dazu aus, dass der Verdauungstrakt seiner Pferde verletzt werden könnte, wenn diese das Heu samt den Raketenteilen fressen würden. Der Beklagte wendete zusammengefasst ein, dass das Abfeuern der Raketen keinen unzulässigen Eigentumseingriff bewirke und keine unzumutbare oder ortsunübliche Immission darstelle. Silvesterraketen gehörten seit urdenklichen Zeiten zum ortsüblichen Brauchtum und der Nachbar habe es zu dulden, dass solche zufällig auf seinem Grundstück landen könnten. Die Klage sei schikanös und habe der Nachbar keinen Schaden erlitten.

Sowohl das Erst- als auch das Berufungsgericht gaben dem klagenden Landwirt Recht. Bei Resten von Silvesterraketen handle es sich um grob körperliche Einwirkungen iSd OGH-Rsp, die jedenfalls unzulässig und mit Eigentumsfreiheitsklage abwehrbar seien. Ein Rechtsmissbrauch liege nicht vor, weil bei Verfütterung von Heu samt (unbemerkt liegengebliebenen) Raketenresten an die Pferde des Klägers die Gefahr der Schädigung von inneren Organen dieser Tiere bestehe. Eine auf Brauchtum gestützte Duldungspflicht des Klägers, auf seinem Grundstück gelandete Raketenreste hinzunehmen, bestehe nicht.

Der OGH wies die Revision des Beklagten mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück. Der Gerichtshof führte dazu aus, dass iSd Rsp zu § 364 Abs 2 zweiter Satz ABGB eine »unmittelbare Zuleitung« von größeren festen Körpern (zB Golf- oder Tennisbälle, Glasscherben, herabfallendes Erdreich, Beton- oder Felsbrocken) auf das Nachbargrundstück immer unzulässig sei¹ und zu dieser Gruppe auch Reste von Silvesterraketen gehörten. Es sei unerheblich, dass der Beschuldigte (bzw sein Sohn) die Raketen nicht absichtlich in die Richtung der nachbarlichen Liegenschaft abgefeuert habe, da nach stRsp die (unmittelbare) Zuleitung bzw Einwirkung auf die Nachbarliegenschaft nicht notwendig ein zielgerichtetes Verhalten voraussetze, sondern nur, dass vom belangten Nachbarn eine Veränderung geschaffen wurde. Angesichts der potenziellen Gefahr für Tiere sei eine dahingehende Unterlassungsklage auch nicht schikanös.² Der Ausspruch, der Beklagte habe es zu unterlassen, Silvesterraketen auf das Grundstück des Klägers abzufeuern, sei so zu verstehen, dass es dem Beklagten untersagt ist, Silvesterraketen auf eine Art und Weise abzufeuern, dass Reste davon auf der Liegenschaft des Klägers zu liegen kommen. Dieser Verpflichtung könne er durch zumutbare und ausreichende organisatorische Vorkehrungen nachkommen. Für eine Einschränkung auf Silvesterraketen der »Klasse F2«, wie sie in der Revision

1 Siehe im Einzelnen dazu die im vorliegenden Beschluss zitierte Judikatur; weiters insb *Winner* in Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB⁴, § 364 Rz 19 ff mwN (Stand 1.7.2016, rdb.at); *Holzner* in Kletecka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1,04}, § 364 Rz 8 f mwN (Stand 1.4.2018, rdb.at).

2 Zu tierschutzrechtlichen Aspekten iZm Silvesterraketen udgl siehe auch *Randl*, Tier- oder Artenschutz? Oder doch waidgerecht? Der Kompetenztatbestand Tierschutz und seine Abgrenzung, in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019. Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelttechnikrecht Band 16 (2019) 11 (19f).

begehrt worden war, bestehe kein Anlass, weil auch von Silvesterraketen anderer »Klassen« Abfälle zu Boden fallen könnten.³

Korrespondenz:

Sen. Sc. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Heike Randl

Universität Salzburg

Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

Kapitelgasse 5–7

5010 Salzburg

E-Mail: heike.randl@sbg.ac.at

3 Der Begriff »Klassen« iZm Feuerwerkskörpern als pyrotechnischen Gegenständen für Unterhaltungszwecke entspricht einer veralteten Bezeichnung; nach geltender Rechtslage werden derartige Gegenstände in »Kategorien« eingeteilt (vgl § 4 Z 9 iVm § 11 PyroTG 2010, BGBl I 131/2009 idF I 32/2018).